

## Öffentliche Urkunde

über die  
Beschlüsse der Generalversammlung

- ordentliche Kapitalerhöhung -
- Statutenänderung -
- Wahlen -

Der

**AVIREL INVEST AG**

mit Sitz in Zug

In den Büroräumlichkeiten des unterzeichnenden Rechtsanwalts, lic.iur. Ueli Landtwing, Baarerstrasse 11, 6300 Zug, hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.



I.

Max M. Müller, von Gächlingen, wohnhaft in 8645 Rapperswil-Jona, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert die unterzeichnende Urkundsperson.

Der Vorsitzende stellt fest:

- es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus;
- es sind 7'688'530 von 11'000'000 Namenaktien im Nominalwert von je CHF 0.20 vertreten. Das gesamte Aktienkapital beläuft sich auf CHF 2'200'000.– eingeteilt in 11'000'000 Namenaktien. Somit sind 69.90 Prozent des Aktienkapitals vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als ausserordentliche Generalversammlung konstituiert und beschlussfähig;

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 5'300'000.00 auf CHF 7'500'000.00 und legt Folgendes fest:

1. a) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: maximal CHF 5'300'000.00  
b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 5'300'000.00.
2. a) Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien:  
26'500'000 Namenaktien zu CHF 0.20 nominal.  
b) Vorrechte einzelner Kategorien: Keine.
3. a) Ausgabebetrag: CHF 0.20 je Namenaktie à CHF 0.20 nominal.



- b) Beginn der Dividendenberechtigung: Beginn des laufenden Geschäftsjahres.
4. Art der Einlagen:  
In Geld für die 26'500'000 Namenaktien zu CHF 0.20 nominal.
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte:  
Bezugsrechte werden weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft unter Wahrung der Gleichbehandlung.

### III.

Diese Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen, Art. 650 Abs. 1 OR.

Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eingetragen, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.

### IV.

Als neue Verwaltungsräte mit Kollektivunterschrift zu Zweien werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

**Dr. Ralf Zabel**, geb. 23.03.1959 in Dessau, wohnhaft in 01723 Wilsdruff, Schulstrasse 18, Deutscher Staatsangehöriger.

**Dr. Jürgen Holz**, geb. 12.02.1958 in Berlin, wohnhaft in 13465 Berlin, Sigismundkorso 83a, Deutscher Staatsangehöriger.

Eine Wahlannahmeerklärung liegt jeweils vor.



## V.

Die Generalversammlung beschliesst diskussionslos und einstimmig die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

### **Neuformulierung von Art. 2, Abschnitt „Zweck“, Abs. 1:**

#### „Art. 2

Finanzierung, Gründung, Errichtung, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Unternehmungen und Beteiligungen an Unternehmungen im In- und Ausland, Kauf und Verkauf sowie Betrieb und Vermietung von Anlagegütern im Energie- und Luftfahrtbereich und verwandte Bereiche.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.“

**Art. 3, der Abschnitt über genehmigtes Kapital wird infolge Zeitablauf ersatzlos gelöscht, der Abschnitt über das Aktienbuch wird in einen eigenständigen Abschnitt verschoben und die Abschnitte „Aktien“ und „Aktientitel“ werden ersetzt durch folgende Formulierung:**

#### „Aktien

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Die Generalversammlung ist ferner befugt, durch Änderung der Statuten der Gesellschaft Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammen zu legen.



## Form der Aktien, Übertragung und Verpfändung der Namenaktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden, vorbehältlich bereits ausgestellter Aktientitel, als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt. Die Gesellschaft kann jederzeit Wertrechte in Aktientitel einschliesslich Globalurkunden oder Aktientitel einschliesslich Globalurkunden in Wertrechte umwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden.

Der Gesellschaft steht es frei, ausgegebene Aktientitel ersatzlos zu annullieren. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung für seine im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

### Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. „

**Art. 10, Abschnitt „Beschlussfassung“ wird am Schluss ergänzt mit folgender Formulierung:**

„8. die Auflösung der Gesellschaft.“

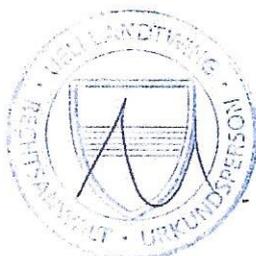
**In Art. 13, Abschnitt „Aufgaben“ wird Abs. 2 Ziff. 4 und 5 wie folgt umformuliert und die Bestimmungen neu nummeriert:**

### „Artikel 13 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;



3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.“

**In Art. 17, Abschnitt „Beschlüsse und Wahlen“ wird wie folgt ein Abs. 2 eingefügt:**

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

**Abschnitt C, Art. 18 und 19 werden neu formuliert:**

„C. Die Revisionsstelle

Artikel 18 - Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt alljährlich als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Vorschriften von Art. 727b OR.

Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 19 - Zuständigkeiten

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).“



**Art. 25 wird wie folgt ergänzt:**

„Artikel 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.“

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Statuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

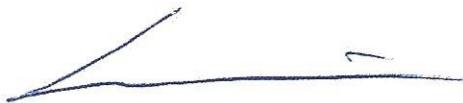
**V.**

Ferner bevollmächtigen wir die Urkundsperson, RA lic.iur. Ueli Landtwing, von Zug, in Zug, einstimmig, allfällige, wegen Beanstandung die die Handelsregisterbehörde erforderliche Änderungen an diesem Beschluss, vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat hat den Beschluss der Generalversammlung über die generelle Statutenänderung gemäss Art. 647 OR beim Handelsregister anzumelden.

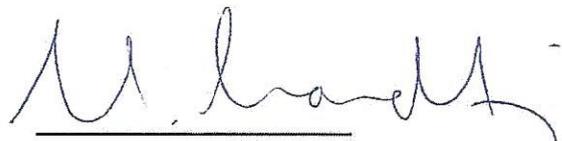
Zug, 14.05.2014

**Der Vorsitzende:**



Max M. Müller

**Der Protokollführer:**



Ueli Landtwing



## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson, RA lic.iur Ueli Landtwing, Rechtsanwalt und Notar, bestätigt hiermit:

- dass sie an der Generalversammlung der Avirel Invest AG (CHE-114.775.734) von Anfang bis Ende teilgenommen hat;
- dass die vorliegende Urkunde vom Anwesenden als vollständig und richtig anerkannt worden ist;
- dass die vorliegende Urkunde in allen Punkten dem Gang der Versammlung entspricht;
- dass der Vorsitzende und der Protokollführer die vorstehende Urkunde in ihrer Gegenwart persönlich unterzeichnet haben;
- dass sämtliche in der Urkunde erwähnten Belege ihr und der ausserordentlichen Generalversammlung vorgelegen haben;

und beurkunde hiermit öffentlich, dass diese Urkunde mit den von mir gemachten Wahrnehmungen übereinstimmt

Zug, 14.05.2014



Die Urkundsperson:

(lic.iur. Ueli Landtwing)